

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE
VERMEIDUNG, VERWERTUNG UND BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN
(ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG)**

Auf Grund von

- ◆ *§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg,*
- ◆ *§§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),*
- ◆ *§§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG),*
- ◆ *§§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)*

hat der Kreistag des Hohenlohekreis am 15. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Hohenlohekreis (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung vom 09.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Entsorgungspflicht wird wie folgt geändert:

„Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfällen im Sinne § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.“

2. § 4 Abs. 3 Ausschuss von der Entsorgungspflicht wird wie folgt geändert:

„§ 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.“

3. § 5 Abfallarten wird entsprechend der Mustersatzung des Landkreistages gegliedert, da hierdurch eine bessere Verständlichkeit gegeben ist:

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen:

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder

Gebäudeteilen sowie an anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(1.1) Hausmüll:

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(1.2.) Sperrmüll:

Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Nicht zum Sperrmüll zählen Abfälle aus Gebäuderenovierungen.

(1.3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):

z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.

Weiterhin zählen dazu

a) Bioabfälle:

Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie mit diesen Abfällen vergleichbar sind.

b) Garten- und Grünabfälle:

Pflanzliche Abfälle, insbesondere Garten- und Parkabfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.

c) Schrott und Altmetall:

Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Ziffer d fallen.

d) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:

Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushalten.

e) Bauschutt und Mineralik:

mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(2) Gewerbliche Siedlungsabfälle:

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

c) Landschaftspflegeabfälle:

pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen.

Ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.

d) Bodenaushub:

nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

e) Baustellenabfälle:

nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

f) Straßenaufbruch:

mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

(3) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:

Abfälle im Sinne der Absätze 1.1 und 1.2, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.

(4) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe):

Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzen-schutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

4. In § 8 Bereitstellung der Abfälle wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Hohenlohekreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe, Reisig- und Grüngutplätze) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.

b. Abs. 3 wird zu Abs. 4.

c. Als Abs. 3 wird folgende Neufassung eingefügt:

„Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis

spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.“

5. **§ 13 Abs. 2 Abfuhr von Abfällen** wird wie folgt geändert:

„Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Behälter dürfen frühestens um 17 Uhr des Vortages vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Der Hohenlohekreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Haushalt oder Grundstück zugeordneten Abfallbehälter bereitzustellen.“

6. **§ 16 Abs. 2 Störungen der Abfuhr** wird wie folgt geändert:

„Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Hohenlohekreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.“

7. **§ 22 Abs. 1 Gebührenschuldner** wird wie folgt geändert:

„Gebührensuldner für Gebühren nach § 23 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung der Gebührenschuldnerin / des Gebührenschuldners oder der Gebührenschuldnerinnen und -schuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

8. § 24 Abs. 1 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen wird wie folgt geändert:

Abfallart	Einheit	Gebühr
1. Mindestanlieferungs- pauschale	bis 0,1 m ³	5,00 €
2. Mischmüll		
Volumengebühr - leicht	je 1,0 m ³	22,00 €
Volumengebühr - mittel	je 1,0 m ³	57,00 €
Volumengebühr - schwer	je 1,0 m ³	91,00 €
Darunter fallen insbesondere: Restabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Kunststoffabfälle, Baustellenabfälle und verschmutzte Wertstoffe.		
3. Sperrmüllanlieferung		
Volumengebühr	je 1,0 m ³	62,00 €
4. Altholz A I bis III		
Volumengebühr	je 1,0 m ³	41,00 €
5. Altholz A IV		
Volumengebühr	je 1,0 m ³	48,00 €
Altfenster (Holz)		
Volumengebühr	je 1,0 m ³	124,00 €
6. Kunststofffenster		
Volumengebühr	je 1,0 m ³	116,00 €
7. Bauschutt		
Volumengebühr	je 1,0 m ³	155,00 €
8. Gips		
Volumengebühr	je 1,0 m ³	75,00 €
10. Mineralwolle	Sack	100,00 €
Kleinmengen	je Stück	5,00 €
11. Zubehör		
Big Bag (90 x 110 cm)	St.	13,00 €
Big Bag (90 x 260 cm)	St.	17,00 €
Mineralwoll-Sack	St.	5,00 €
12. Reifen ohne Felgen		
PKW-/ Motorrad-Reifen	St.	6,00 €
Leicht-LKW-Reifen	St.	12,00 €
LKW-/AS Reifen bis 1,2 m	St.	50,00 €
AS-Reifen bis 1,40 m	St.	58,00 €
AS-Reifen bis 1,60 m	St.	66,00 €
AS-Reifen über 1,60 m	St.	75,00 €
13. Reifen mit Felgen		
PKW-/ Motorrad-Reifen	St.	12,00 €
Leicht-LKW-Reifen	St.	25,00 €
LKW-/AS Reifen bis 1,2 m	St.	100,00 €
AS-Reifen bis 1,40 m	St.	117,00 €
AS-Reifen bis 1,60 m	St.	133,00 €

	AS-Reifen über 1,60 m	St.	150,00 €
14.	Feuerlöscher		
	Feuerlöscher 2 kg	St.	8,00 €
	Feuerlöscher 6 kg	St.	14,00 €
	Feuerlöscher 10 kg	St.	21,00 €
17.	Abladevorgang	St.	10,00 €

9. § 24 Abs. 3 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen wird wie folgt neu eingefügt:

„Für die Selbstanlieferung von Garten- und Grünabfällen auf einer der ausgewiesenen Grüngutplätze des Hohenlohekreises durch Einwohner eines anderen Landkreises wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben.“

10. § 27 Abs. 1 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

„Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Künzelsau, den 18. November 2021

gez.

Dr. Neth

Landrat